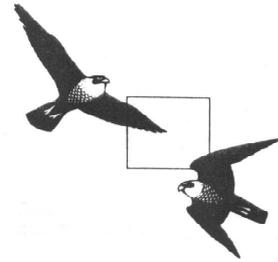


# Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz



Uwe Robitzky, Fieler Str. 11, 25785 Odderade, Telefon (04806) 9012777, D1 0171-9336365

Schleswig-Holstein

Odderade, den 28.02.2011

Umwelt- und Agrarausschuss  
Frau Petra Tschanter

Per Email

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Stellungnahme der AGW-SH**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

Zu dem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 5 (1): „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ streichen und durch forstliche Grundsätze ersetzen. Diese forstlichen Grundsätze sollten umfassend in § 5 (2) beschrieben und um folgende Positionen ergänzt werden:

1. In der Zeit vom 01. März bis 30. September sind alle Arbeiten untersagt. Das gilt auch für den Abtransport von Holz außerhalb der Wege.
2. Das dauerhafte Stapeln von Kaminholz ist verboten.
3. Wald darf nicht, auch nicht vorübergehend, als Abstell- oder Lagermöglichkeit benutzt werden.
4. Die Jagd wird im Wald im Grundsatz untersagt. Erlaubt sind Drückjagden auf Schalenwild und Sauen, um die Wilddichten dieser Arten an die Ökosysteme anzupassen.

Begründung: Das Prädikat gut suggeriert etwas, was es gar nicht sein kann. Forstliche Maßnahmen sind mehr notwendiges Übel, weshalb man es auch nicht beschönigen sollte. Es lenkt ferner von vielen Übergriffen ab, die durch die fachliche Praxis eben nicht gedeckt sind. Manche machen einfach was sie wollen, missachten alle Grundsätze.

Die in erheblichem Umfang zunehmenden forstlichen Arbeiten machen im Interesse des Artenschutzes eine Befristung notwendig. In der Befristung sollte man sich daran halten, was an Erfahrungen aus anderen Bereichen bekannt ist und als abgesichert übernommen werden kann, z.B. aus der Knickpflege.

Immer mehr Privatwaldbesitzer gehen dazu über, ihr Kaminholz im Wald zu stapeln und vor dem Abtransport des Wochenbedarfs im Wald zu zersägen und zu zerha-

cken. So finden Arbeiten an solchen Stellen ganzjährig statt. Dieses widerspricht der Präambel.

An einigen Stellen sind richtige Lagerstätten für verschiedene Dinge aus Haushalt, Landwirtschaft usw. auf Dauer (über Jahre) errichtet. Waldbesitzer sollen damit direkt darauf hingewiesen werden, dass dieses nicht erlaubt ist.

Die letzten drei Punkte wären als Ordnungswidrigkeiten in § 38 auszuweisen.

Die größte Beunruhigung, die Wild erfährt, wird durch Jagd erzeugt. Jagd erzeugt erhebliche Angst bei allen Tieren, weshalb die Fluchtdistanz Menschen gegenüber bei den meisten Wildarten sehr groß ist. Ein gutes Beispiel stellen dazu Saatkrähen und Elstern dar, die beinahe nur noch in Ortschaften brüten, weil sie gelernt haben, dass sie dort nur gescheucht werden und nicht auf sie geschossen wird. Andererseits würde kein Reh, kein Hirsch, kein Schwein vor einem Spaziergänger flüchten, wenn es diesen Druck durch die Jagd nicht gäbe. Im Interesse des Artenschutzes ist die Jagd im Wald deshalb auf ein eben noch notwendiges Maß zu beschränken. Es kommt noch hinzu, dass Freizeitjäger über Einzeljagden ihren ihnen übertragenen gesetzlichen Auftrag gar nicht erfüllen können und von einzelnen abgesehen, auch noch nie erfüllt haben. Finanzielle Einbußen entstehen den Jägern daraus nicht. Daraus muss man die richtigen Schlüsse und Konsequenzen ziehen. Raus mit den Jägern aus dem Wald, weil sie, von forstlichen Arbeiten abgesehen, wirklich die Einzigen sind, die permanent stören. Der bei allen Wildarten erkennbare Scheueffekt vor Menschen wird nur durch Jäger erzeugt. Der Vorschlag aus 2009, ein befristetes Wegegebot einzuführen, war deshalb aberwitzig und ein wenig verdummend.

Damit würden sich zugleich weitere Probleme lösen, nämlich das Entfernen von einer Vielzahl von das Landschaftsbild entstellenden Jagdeinrichtungen, die teilweise und in hoher Anzahl nur noch als Schrott/Abfall vor sich hingammeln und die Umwelt belasten, sowie unakzeptable Korrumpierungen unter Verwendung von Kraftstoff, Altöl usw.. Diese Dinge hier alle aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Aber es sind z.B. unbrauchbare Hochsitze, alte Wildfütterungseinrichtungen, Garagentore, Betonröhren usw. Diese Dinge (§ 26 (2) LJG) nicht zu beseitigen ist über Jagdrecht bußgeldbewährt.

§ 20 (1) BJG ist im Grundsatz auf jeden Wald anzuwenden. Weil es dort aber nicht gesagt ist, sollte es in das LWG aufgenommen werden.

Zu § 17: Der Hinweis: „ Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt“ kann entfallen. Die entsprechende Passage in § 38 wäre zu streichen.

Abs. 2, Ziff. 1 Streichen „gelagert wird“. Gleiches auch in § 38.

Eingefügt werden sollte, dass das Mitnehmen von Hunden grundsätzlich für jedermann verboten ist. Dann kann auch der Vorschlag für den Leinenzwang (Vorschlag b) komplett entfallen.

Begründung: Es macht kaum jemand, weshalb eine generelle Regelung entfallen kann. Außerdem fragt man sich, wen das nachts besonders und mehr stört als am Tage, weil es am Tage ja erlaubt bleibt. Und weil der Waldbesitzer nicht sicherungspflichtig ist, muss er auch nicht für eventuelle Schäden oder Unfallkosten aufkommen.

Mir ist beinahe kein Wald bekannt, in dem nicht Holz gelagert wird, teilweise gammeln die Stapel seit mehr als einem Jahrzeit vor sich hin. In konsequenter Anwendung des § 38 LWG dürfte deshalb beinahe nicht ein einziger Wald mehr betreten werden. Das Betretungsrecht wäre damit auch nur zu leicht auszuhebeln, wenn der Waldbesitzer an verschiedenen Stellen der Waldflächen Holz stapelt. Und schon dürfte dieser

Wald nicht mehr betreten werden. Oftmals liegen die Holzstapel nach dem Rücken noch monatelang an den Waldzugängen. Im Wald selbst wird nicht mehr gearbeitet. Warum sollte man dann den Wald nicht betreten dürfen. Kinder nutzen liegende Stämme gerne für Balance-Übungen usw. Immer mehr Waldbesitzer gehen dazu über, ihr im Wald zugeschlagenes Kaminholz im Wald zu stapeln und nur den jeweiligen Wochenbedarf nach Hause zu holen. So entstehen nicht nur reihenweise Stapel, es wird auch noch ganzjährig und regelmäßig gesägt, gespalten und transportiert. Deshalb muss dieser Hinweis entfallen und bedarf das Stapeln neuer Überlegungen, die im § 5 ihren Niederschlag zu finden haben.

Der Hundebesitz erfreut sich weiterhin steigender Beliebtheit. Damit werden auch die mit der Hundehaltung verbundenen Probleme weiter zunehmen. Um diese zu minimieren, werden Hundebesitzer nicht umhinkommen (wie teilweise schon geschehen), sich zu Gemeinschaften zusammen zu schließen, Flächen anzupachten oder Anzukaufen, auf denen den Hunden Auslauf ohne Leinenzwang gewährt werden kann. Sinnvoll wäre es, die Hundehaltung davon abhängig zu machen. Von den Gemeinden darf man erwarten, dass sie solches besonders fördern, weil Hundehalter auch Steuern entrichten. Im Wald hat der Hund aber nichts zu suchen, weshalb man es auch verbieten sollte. Das gilt dann auch für Förster und Jäger. Besonders befreit werden muss niemand, weil bei Einsätzen der Polizei oder Katastrophendiensten oder besonders Privilegierten ohnehin Sondervorschriften gelten, auf die man auch nicht besonders hinweisen muss. So können Jäger z.B. bei Nachsuchen mit einem Fährten- oder Schweißhund den übergesetzlichen Notstand für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 18 kann (1) Ziff. 3, kann der Hinweis, dass das Reiten auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen gestattet ist, entfallen.

Begründung: Es ergibt sich bereits aus § 2 (2) des Gesetzes und aus dem Straßen- und Wegegesetz, so wie zum Verhalten aus der StVO.

Zu § 33 (1) eine Ziff. 4 des Inhalts einfügen: Forstbehörden haben ihre regelmäßigen Überwachungsaufgaben ausreichend zu dokumentieren und diese Dokumente, soweit gesetzlich erlaubt, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Wald wird immer häufiger missbräuchlich genutzt. Ein paar aktuelle Bilder dazu füge ich in der Anlage an. Aber weder die Unteren Naturschutzbehörden (gem. § 22 LNG) noch die Forstbehörden kommen in annähernd ausreichendem Maße ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach. Andere Kontrollorgane haben aber keine Zuständigkeit (allenfalls eine subsidiäre). So ist die Landschaft, gerade auch der Wald in gewisser Hinsicht zu einem rechtsfreien Raum geworden. Und das erkennt man bei jedem Waldspaziergang. Aber das muss sich ändern und ist so völlig inakzeptabel. Mit dem Hinweis wird mehr Transparenz zur Behörden-Tätigkeit geschaffen und zugleich der Druck auf solche Waldbesitzer erhöht, die die Grundsätze der forstlichen Praxis missachten.

In der Anlage werden einige Bilder zur Demonstration angefügt, die den Text ergänzen sollen. Es handelt sich dabei nur um eine kleine Auswahl von viel mehr.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Robitzky

Anlage: Bilddokumentation

Wald als Abstellfläche.



Verbotene Nutzung eines Waldteiches durch Jäger.



Jägerschrott im Wald



Einsatz verbotener Fallen durch Jäger im Wald



Abgedeckte Kaminholzstapel und Lagerplatz. Hier gehen täglich viele Menschen spazieren.



Fotos: U. Robitzky